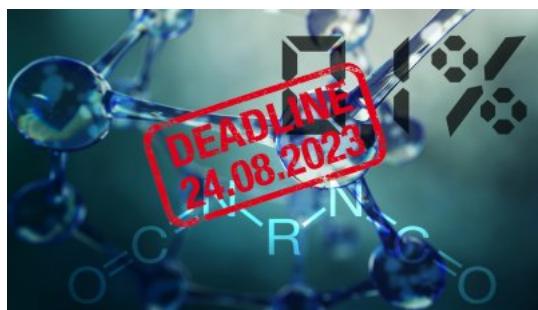


Fristablauf: Diisocyanate Schulungspflicht nach REACH

Die Beschränkung von Diisocyanaten gemäß der REACH-Verordnung sieht vor, dass alle industriellen oder gewerblichen Anwender von Diisocyanaten mit einer Monomerkonzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent vor dem 24. August 2023 eine Schulung absolvieren müssen. Die Uhr tickt. Längst wissen aber noch nicht alle Betroffenen in der PU-Industrie, wie sie vorgehen sollen. Wer betroffen ist, welche Inhalte, wie geschult werden müssen und wie die Frist gehorcht werden kann, lässt sich mit wenigen Klicks auf der digitalen Plattform des Fachverbands Schaumkunststoffe und Polyurethane e.V. (FSK) herausfinden.



Für die gesamte PU-Industrie ist der Countdown gestartet: Den Unternehmen bleibt nur noch ein halbes Jahr, bis sie gemäß der REACH-Verordnung den Schulungsnachweis für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die Diisocyanat enthalten, erbringen müssen. Konkret heißt das: Nach dem 24. August 2023 dürfen industrielle oder gewerbliche Anwender von Diisocyanaten ohne Schulungsnachweis diese nicht mehr verwenden oder bearbeiten.

Betroffene Industrien

Betroffen sind gleich mehrere Branchen: Diisocyanate sind chemische Baustoffe, die zur Herstellung von Polyurethanen und Polyharnstoffen verwendet werden. Sie werden in unterschiedlichen Industrien wie der Automobilbranche, der Medizintechnik, der Energiebranche, dem Schienenverkehr, dem Maschinenbau und im Bau eingesetzt. „Die Materialien sind dabei so vielschichtig wie die Anwendungen in den Unternehmen selbst.“, so Nilüfer Bozkurt-Thielscher, Prokuristin der FSK Services GmbH. „Sie kommen in Beschichtungen von Platinen, in Klebstoffen, in Farben und Lacken oder in Schaumstoffen vor.“ Die Frage, ob ein Unternehmen schulungspflichtig ist, lässt sich mit dem FSK-Modulfinder schnell und sicher beantworten.

Passende Schulungsmodelle

Von der Schulung sind unterschiedliche Zielgruppen betroffen – von ProduktionsmitarbeiterInnen, über ChemielaborantInnen bis hin zu ManagerInnen und SekretärInnen, die regelmäßig durch die Produktion laufen. Hier gilt es, für jede Zielgruppe das passende Schulungsmodell anzuwenden. Ein E-Learning oder webbasiertes Training eignet sich nicht für jeden Produktionsteilnehmer und auch nicht für alle Trainingsinhalte. Der FSK bietet daher drei Schulungsmodelle an: E-Learning, Classroom oder Train-the-Trainer-Schulungen. Ist das passende Lernmodell gefunden, dann ist für eine rechtzeitige Umsetzung der Schulung sowie die Fristehaltung ausreichend Vorlauf einzuplanen. Abhängig von Teilnehmerzahl und gewählten Schulungsmodell sind zwischen zwei und acht Wochen vor dem offiziellen Schulungsbeginn einzuplanen.

Vorgehen zur Fristehaltung

Seit gut einem Jahr führt der FSK mit erfahrenen Mastertrainern und E-Learning-Kursen die Diisocyanate-Schulungen erfolgreich durch. Als Hersteller, Händler oder industrieller bzw. gewerblicher Verwender von

Diisocyanaten und Produkten, die Diisocyanate enthalten, muss man sich jetzt um die Planung und Durchführung der Schulungen kümmern. Für die Einhaltung der fristgemäßen Schulungspflicht empfiehlt der Verband folgendes Vorgehen: Informationen auf der [FSK-Schulungsseite](#) einholen, [Kontakt](#) mit dem FSK-Team aufnehmen, Schulungsinhalte mit dem Modulfinder heraussuchen, passendes Schulungsmodell auswählen, Schulungen durchführen und den Nachweis mit dem FSK-Zertifikat dokumentieren.

Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane e. V.

Sitz: Frankfurt am Main

Postanschrift: Stammheimer Str. 35, D-70435 Stuttgart

Tel.: 0711 993 751 0, Fax: 0711 993 751 11

E-Mail: fsk@fsk-vsv.de

Website: www.fsk-vsv.de

Büro Brüssel: 2 rue de l'Amazone, B-1050 Brüssel

Vertretungsberechtigt: Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer

Vereinsregisternummer: 73 VR 5283